

Beschl.-Nr. 1

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.03.2012

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-19 "Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße" durch Deckblatt Nr. 3 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Änderungsbeschluss
II. Grundsatzbeschluss
III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit einstimmig gegen Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

I. Änderungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 06-19 „Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße“ vom 27.11.1998 i.d.F. vom 24.09.1999 - rechtsverbindlich seit 27.03.2000 wird für den im beiliegenden Umgriff dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 3 geändert.
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliches Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die Ansiedelung des Löschzuges Schönbrunn der Freiwilligen Feuerwehr Landshut sicherzustellen.
3. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 0

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 3 vom 23.03.2012 zum Bebauungsplan Nr. 06-19 „Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße“ vom 27.11.1998 i.d.F. vom 24.09.1999 - rechtsverbindlich seit 27.03.2000 wird mit der Maßgabe, den Bauraum gemäß dem ursprünglichen Bebauungsplan 7,5 m von der östlichen Straßenbegrenzungslinie festzulegen, im Grundsatz zugestimmt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 23.03.2012 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 0

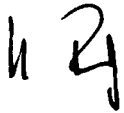
III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 23.03.2012
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

